



## Die Personenstandsbehörden sind verpflichtet, das für den Wohnort eines Verstorbenen zuständige Bezirksgericht vom Todesfall zu verständigen

Die Todesfallsaufnahme wird durch den hiefür zuständigen öffentlichen Notar als Gerichtskommissär, (in Ausnahmefällen vom zuständigen Gemeindeamt), errichtet. Es empfiehlt sich, zur Todesfallsaufnahme soweit vorhanden folgende Unterlagen vorzubereiten und mitzubringen:

- Namen, Adressen, Stand und Geburtsdaten der n\u00e4chsten Verwandten
- letztwillige Verfügung(en) wie Testamente, Erbverträge, Kodizille etc.
- Vormundschaftsdekrete, Bescheide über die Bestellung zum Sachwalter
- letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen
- kurze Aufstellung und Belege über den NachlaSS
- Bank-, Spar- und Wertpapierkonten, Bausparverträge, insbesondere Lebensversicherungspolizzen, Grundbuchsauszug und Einheitswertbescheide, Übergabsverträge, Handelsregisterauszüge, KFZ-Papiere, etc.
- Aufstellung und Belege über Schulden sowie Auslagen anläßlich der letzten Krankheit, des Todesfalles und des Begräbnisses, eventuell Kostenvoranschlag über Grabstätte

Eine sorgfältige Vorbereitung der Todfallsaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren!